

Gemeinde Gilching



Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für **den Besuch** ihrer Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KitaGebS –)

vom 25.04.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung.....	3
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Gebührentatbestand	2
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 5	Gebührenmaßstab	2
§ 6	Gebührensatz	2
§ 7	Anrechnung des Elternbeitragszuschusses	3
§ 8	Gebührenanpassung	4
§ 9	Erhebung der Gebühren	4
§ 10	Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung	4
§ 11	Inkrafttreten.....	4

ENTWURF

**Satzung der Gemeinde Gilching
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch
ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen,
Kindergärten, Horte)
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)**

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹ Die Gemeinde Gilching erhebt für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder, vgl. § 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) ¹ Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn sie selbst das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist,
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) ¹ Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) ¹ Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich zu melden, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. ² Das gilt insbesondere bei Wohnortwechseln.

§ 3 Gebührenatbestand

- (1) ¹ Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Betreuungsgebühren und Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) erhoben.
- (2) ¹ Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. ² Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹ Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹ Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) ¹ Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 bemisst sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit gemäß § 6 der Kindertageseinrichtungssatzung).
- (2) ¹ Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	90,00 €	135,00 €
> 4 – 5 Stunden	100,00 €	150,00 €
> 5 – 6 Stunden	110,00 €	165,00 €
> 6 – 7 Stunden	120,00 €	180,00 €
> 7 – 8 Stunden	130,00 €	195,00 €
> 8 – 9 Stunden	140,00 €	210,00 €
> 9 – 10 Stunden	150,00 €	225,00 €

- (2) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	90,00 €	135,00 €
> 4 – 5 Stunden	100,00 €	150,00 €
> 5 – 6 Stunden	110,00 €	165,00 €
> 6 – 7 Stunden	120,00 €	180,00 €
> 7 – 8 Stunden	130,00 €	195,00 €
> 8 – 9 Stunden	140,00 €	210,00 €
> 9 – 10 Stunden	150,00 €	225,00 €

- (3) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	196,00 €	260,00 €
> 4 – 5 Stunden	231,00 €	310,00 €
> 5 – 6 Stunden	278,00 €	360,00 €
> 6 – 7 Stunden	314,00 €	410,00 €
> 7 – 8 Stunden	361,00 €	460,00 €
> 8 – 9 Stunden	396,00 €	510,00 €
> 9 – 10 Stunden	443,00 €	560,00 €

- (4) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr während der Ferien (Ferienbetreuungsgebühr) beträgt ab dem 15. bis zum 29. Buchungstag eine Monatsgebühr, ab dem 30. Buchungstag zwei Monatsgebühren. ² Der Gebührensatz richtet sich nach § 6 Abs. 1, wobei die für die Ferienzeit gebuchte Kategorie maßgebend ist.

- (5) ¹ Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

- (6) ¹ Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind **10,00 €**.

- (7) ¹ Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.

§ 7 Anrechnung des Elternbeitragszuschusses

- (1) ¹ Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BaKiBiG erfüllen.
- (2) ¹ Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (3) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
-

§ 8 Gebührenanpassung

- (1) ¹ Die Anpassung der Gebühren erfolgt alle drei Jahre, erstmals zum Kindergartenjahr 2026/27 (folgend zum Kindergartenjahr 2029/30, 2032/33 usw.).
- (2) ¹ Orientierungswerte für die Berechnung der Erhöhung der Gebühren sind die Basiswerte des Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Basiswert Kita kommunal). ² Der einheitlich festgelegte und dynamisierte Basiswert gilt für eine Buchung von über 3 bis 4 Stunden. ³ Der Basiswert wird jährlich durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales anhand der Entwicklung der Personalkosten angepasst und im Januar des Folgejahres bekannt gegeben. ⁴ Für die Berechnung der Gebühren ab dem Kindergartenjahr 2026/27 wird der Durchschnitt der Basiswerte 2023, 2024 und 2025 herangezogen. ⁵ Die sich errechnenden Gebührensätze werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 9 Erhebung der Gebühren

¹ Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und jeweils für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (3) ¹ Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VII]). ² Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). ³ Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. ⁴ Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.
- (4) ¹ Die Betreuungsgebühren nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Ferienbuchung nach Abs. 4 ermäßigen sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen. ² Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Kind 15%.
- (5) ¹ Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
-

- (2) ¹ Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KitaGebS) vom 18.07.2017, zuletzt geändert durch die Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KitaGebS) vom 24.07.2019 außer Kraft.

Gilching, den 25.04.2023

Gemeinde Gilching

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Siegel
